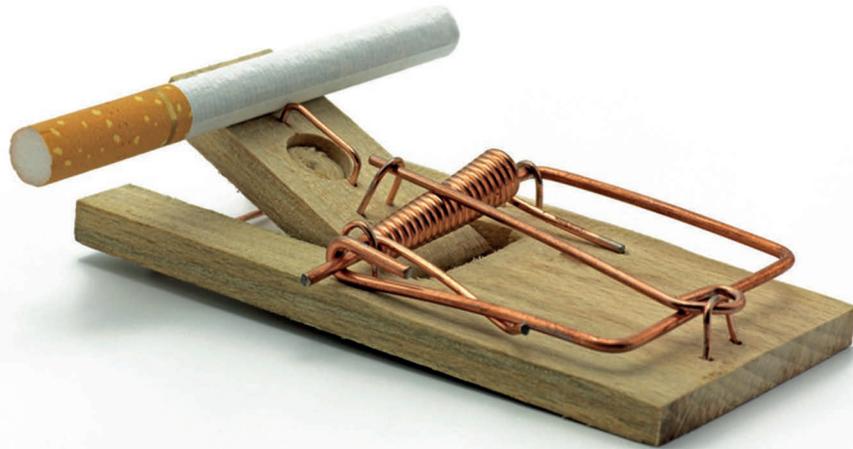


# Nichtraucherschutz

Doch schlechte Karten für Wirte, die Verbote missachten!



**D**ie „Rauchersheriff-Entscheidung“ (OGH 23.4.2014, 4 Ob 48/14h), über die Anwalt Aktuell 04/15 berichtet hat, ist lediglich ein Rückschlag für Privatpersonen, welche die Nichtraucherschutzbestimmungen verfolgen wollen. Damit haben Wirte jedoch alles andere als einen Freibrief, weil Gesetzesverletzungen durch Mitbewerber verfolgt werden können, deren Testkäufe im Bereich des Lauterkeitsrechts in der Entscheidung sogar ausdrücklich für zulässig erklärt wurden.

Privatpersonen hatten schon immer schlechte Karten, wenn sie sich um die Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen bemüht haben: Sie können Anzeigen erstatten, erhalten jedoch keine Informationen über die Verwaltungsstrafverfahren (welche vielfach, aus welchen Gründen auch immer, ergebnislos verlaufen) und bekommen, wie im Fall des „Raucher-Sheriffs“, auch noch Lokalverbot in den angezeigten Lokalen. Schon im Sommer 2010 habe ich deshalb in einem „Presse“-Artikel meine Verwunderung darüber zum Ausdruck gebracht, warum nicht Wirte selbst gegen Konkurrenten vorgehen, die sich durch die Nichteinhaltung von Nichtraucherschutzbestimmungen einen ungerechtfertigten Vorteil gegenüber gesetzestreuen Mitbewerbern verschaffen.

## Gut Ding braucht Weile

Im Jahr 2012 wurde schließlich die „Interessensgemeinschaft für fairen Wettbewerb in der Gastronomie“ (siehe [www.gesunder-wettbewerb.at](http://www.gesunder-wettbewerb.at)) gegründet, welche auch Gastronomen als Mitglieder hat. Während anfangs noch erfolglos auf Informations- und Aufklärungsarbeit gesetzt wurde, geht die Interessensgemeinschaft mit unserer Unterstützung auf Grundlage des Lauterkeitsrechts

(Rechtsbruch - UWG) seit Sommer 2014 mit durchschlagendem Erfolg gegen Lokale vor, die sich nicht an die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen halten:

Ausgehend von einem erfolgreichen „Musterprozess“ am Handelsgericht Wien mit Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gegen ein Pub im 3. Wiener Gemeindebezirk, wurden Gesetzesverletzungen auch schon bei zahlreichen anderen Lokalen gerichtlich und außergerichtlich abgestellt. Mediale Beachtung fanden beispielsweise die Einstweilige Verfügung gegen das „DOTS experimental sushi“ und gegen das „Café Korb“, das seinen Hauptraum von „Raucher“ auf „Nichtraucher“ am 02.05.2015 umstellen musste. Einstweilige Verfügungen schafften schon deshalb einen höchst effektiven Rechtsschutz, weil kein Lokalbetreiber Beugestrafen von bis zu € 100.000,- pro Tag riskieren und einkalkulieren kann.

Dabei sind Gerichtsverfahren nur der letzte Ausweg, wenn Abmahnungen ignoriert werden: Zahlreiche andere Lokalbetreiber (z.B. vom „Motto“) haben es nicht auf Klagen ankommen lassen und sich außergerichtlich verpflichtet.

## Dünne Luft

Das Vorgehen für die Interessensgemeinschaft ist somit fast ein Schulbeispiel dafür, wie effektiv man mit dem Lauterkeitsrecht (UWG) gegen Gesetzesverletzungen von Mitbewerbern vorgehen kann. So wird durch das Vorgehen der Interessensgemeinschaft die Luft für jene Lokalbetreiber dünn, welche auf Kosten von Mitbewerbern und der Gesundheit von Angestellten und Gästen nicht einmal die derzeit bestehenden (schlechten) Nichtraucherschutzbestimmungen einhalten.



© Thomas Schauer

**DR. BERNHARD  
TONNINGER**

ist Partner von Tonniger  
Schermaier Maierhofer &  
Partner RAe in Wien und  
insbesondere auch auf  
Lauterkeitsrecht (UWG)  
spezialisiert.

[www.tsm-law.at](http://www.tsm-law.at)